

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Lehrer; Anl. 1 a VergGr. III;
Vorbemerkungen zu allen VergGr. Nr. 5; Sonderregelung
2 1; BGB § 133

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 435/74

Urteil des BAG vom 27. August 1975 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 435/74

4 Sa 280/74 Düsseldorf

Verkündet am
27. August 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. August 1975 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, den Richter Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Rudolf und Dr. Richter für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. Mai 1974 - 4 Sa 280/74 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. März 1965 bei dem beklagten Land beschäftigt. Seit dem 1. September 1965 ist er Lehrgruppenleiter an der Katastrophenschutzschule des Landes N
in W . Zur Zeit ist er als Lehrgruppenleiter für den Bergungsdienst beschäftigt. Er führt den Lehrbetrieb und die Ausbildungsaufgaben der Lehrgruppe nach den Weisungen des Schulleiters im Einvernehmen mit den anderen vier Lehrgruppen und dem Leiter der Verwaltung durch, wobei er im übrigen selbständig tätig ist. Als Lehrgruppenleiter hat der Kläger folgende Aufgaben:

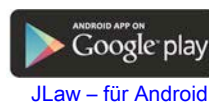
1. Ausbildung und Fortbildung der Unterführer und Führer des Bergungsdienstes,
2. Aus- und Fortbildung der Sprenghelfer und Sprengberechtigten-Anwärter des Bergungsdienstes,
3. Tätigkeit als Lehrkraft bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Stäbe bei den HVB und des Stabspersonals,
4. Tätigkeit als Lehrkraft bei der führungstechnischen Ausbildung der Führungskräfte aller Fachdienste,
5. Tätigkeit als Gastlehrer an der DRK-Landesschule in W ,
6. Mitwirkung bei der Anlage und Durchführung von Übungen des Bergungsdienstes in den Standorten sowie Einsatz als Leitungsgehilfe oder Schiedsrichter bei größeren Rahmen- oder Einsatzübungen in den Standorten bzw. auf Bezirksebene,
7. Anlage und Durchführung von Planübungen im begrenzten Rahmen (Gruppe, Zug, Bereitschaft) und mit begrenzter Zielsetzung sowie Beteiligung bei solchen Planübungen der anderen Lehrgruppen,
8. Tätigkeit als Leitungsgehilfe bzw. auch als Leitender bei der Durchführung von Planübungen für die Mitglieder der Stäbe der HVB. Ferner Mitwirkung bei der Erarbeitung und Durchführung der groß angelegten Planübungen gemäß dem Jahreszeitplan der Schule, die auf der Ebene der Kreise und der kreisfreien Städte auf einen besonderen Fachdienst oder auf das Zusammenwirken mehrerer Fachdienste ausgerichtet sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

9. Lehrgangsplanung im Rahmen der Lehrgruppe Bergungsdienst sowie Erarbeitung der Lehrunterlagen und des Lehrstoffes.
10. Beurteilung der Lehrgangsteilnehmer und Auswahl der für Führungsaufgaben in Frage kommenden Kräfte. Zur Auswahl der Zug- und Gruppenführer wird eine Beurteilungskommission gebildet, die sich aus dem Lehrgruppenleiter, dem Schulleiter sowie einem Vertreter des jeweiligen Regierungspräsidenten zusammensetzt. Bei der Auswahl der Unterführer und Helfer in Spezialtätigkeit obliegt dem Kläger - in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft - die abschließende Entscheidungsbefugnis.
11. Außerhalb des eigentlichen Lehrbetriebes führt der Kläger gelegentlich Erprobungen von Bergungsgerät für das BZB durch. Weiter wird er zu Sitzungen der Arbeitsgruppe "Ausbildung des Bergungsdienstes" beim BZB und Sitzungen und Seminaren auf Landes- und Bundesebene herangezogen.
12. Weiter obliegt dem Kläger die fachliche Prüfung bzw. die Stellungnahme zu Ausarbeitungen und Erfahrungsberichten fachdienstlichen Inhaltes zu fachdienstbezogenen organisatorischen Entwürfen (z.B. Gliederungsbilder, STAN), zu Entwürfen von Lehrunterlagen (z.B. Merkblätter, Vorschriften) und gelegentlich auch zu einschlägiger Fachliteratur.
13. Zu den durchzuführenden Organisations- und Verwaltungsaufgaben zählen im einzelnen:
 - a) Bearbeitung der Lehrgangsmeldungen und Steuerung der Lehrgangsbeschickung, soweit diese nicht durch die Schulleitung bzw. das Schulbüro zu erledigen sind;
 - b) Auswertung und Bestätigung der Lehrgangsergebnisse;
 - c) Bearbeitung des laufenden Geschäftsverkehrs in der Lehrgruppe und Dienstenteilung für den "Lehrgruppenleiter vom Dienst" und die "Lehrkraft vom Dienst".

Die vorstehend unter Nr. 1 - 10 beschriebenen Aufgaben beanspruchen die Arbeitszeit des Klägers zu 70 %, für die unter Nr. 11, 12 bezeichnete Tätigkeit wendet er 20 % und für den unter Nr. 13 angegebenen Arbeitsbereich 10 % seiner Arbeitszeit auf.

Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Mit Schreiben vom 18. Dezember 1972 hat der Kläger Höhergruppierung



- 4 -

nach VergGr. III BAT beantragt, die das beklagte Land mit Schreiben vom 2. Juli 1973 abgelehnt hat.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, seine Tätigkeit sei nach den jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsgruppen Teil I Anlage 1 a BAT zu bewerten. Er hebe sich mit seiner Tätigkeit deutlich aus VergGr. IV a Fallgruppe 1 BAT heraus und erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT. Der Kläger hat demgemäß beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, "ihn in VergGr. III BAT einzugruppieren und den Unterschiedsbetrag zur Auszahlung zu bringen."

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat die Meinung vertreten, daß der Kläger sich nicht auf den BAT berufen könne, da seine Tätigkeit von der Vergütungsordnung nicht erfaßt werde. Eine tarifliche Grundlage für eine höhere Vergütung des Klägers bestehe deshalb nicht, sondern solle erst durch eingeleitete Tarifverhandlungen geschaffen werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6000,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger seinen Klageanspruch weiterverfolgt und beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn ab 1. Juni 1972 in VergGr. III BAT einzugruppieren und von diesem Zeitpunkt an den allmonatlichen Differenzbetrag zu bezahlen. Diese Berufung des Klägers ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Der Streitwert wurde unverändert beibehalten.

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger unter Aufhebung des angefochtenen Urteils auf die Berufung das Urteil des Arbeitsgerichts abzuändern und festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Juni 1972 nach VergGr. III BAT zu bezahlen. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Zutreffend hat der Kläger seinen in erster Instanz unzulässigen Leistungsantrag in zweiter Instanz in einen Feststellungsantrag abgeändert. Auch insoweit war der Antrag jedoch seinem Wortlaut nach unzulässig, da es einen Anspruch auf

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

"Eingruppierung" in die höhere Vergütungsgruppe nach §§ 22, 23 BAT nicht gibt. Der Anspruch auf höhere Vergütung folgt vielmehr nicht aus einer vom Arbeitgeber vorzunehmenden Höhergruppierung, sondern kraft Tarifautomatik aus der Erfüllung der jeweiligen tariflichen Tätigkeitsmerkmale (vgl. BAG 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TOA und ständige Rechtsprechung). Mit Recht hat deshalb der Kläger in der Revisionsinstanz seinen Antrag selbst dahin ausgedeutet, daß er Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, ihm ab 1. Juni 1972 Vergütung nach VergGr. III BAT zu gewähren. Nach seinem gesamten Sachvortrag war mithin der Antrag des Klägers in entsprechender Anwendung von § 133 BGB dahin zu verstehen, daß er diesen in Eingruppierungsstreitigkeiten üblichen Feststellungsantrag stellen wollte, sodaß der vor dem Revisionsgericht gestellte Antrag keine Änderung des Klageantrages sondern nur die zutreffende Wiedergabe des dem Sinn nach schon in den Vorinstanzen gewollten Antrages darstellt.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben die Klage bereits deshalb abgewiesen, weil der Kläger mit seiner Tätigkeit als Lehrgruppenleiter für den Bergungsdienst an der Katastrophenschutzschule des Landes N nicht von den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT erfaßt werde, da er hiervon nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und den Sonderregelungen 2 1 für Angestellte als Lehrkraft ausgenommen sei. Auch nach dem Arbeitsvertrag habe er keinen Anspruch auf Vergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe. Diese Ausführungen sind rechtsfehlerhaft.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen sind trotz des allgemein gefaßten Wortlautes der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht alle Angestellten von der Anlage 1 a zum BAT ausgenommen, die irgendwie im öffentlichen Dienst Lehraufgaben bzw. Ausbildungsfunktionen wahrnehmen. Eine solche weite Auslegung des Begriffes der Lehrkraft und die Ausdehnung auch auf Lehrgruppenleiter an einer Katastrophenschutzschule werden weder von dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift noch von der Anlage 2 1 BAT (Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte) noch von dem inneren Zusammenhang der Bestimmungen der hier nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkenden Rechtsnormen gedeckt. Vielmehr ergeben der innere Zusammenhang, der Sinn und Zweck dieser Vor-



schrift sowie die hier besonders wesentliche Tarifgeschichte, daß die Tätigkeit des Klägers von der Anlage 1 a zum BAT nicht ausgenommen ist.

Bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder am 1. Januar 1966 galten nämlich lediglich die Tätigkeitsmerkmale der alten Vergütungsgruppen I a bis III nicht für im Angestelltenverhältnis beschäftigte Lehrkräfte (vgl. § 4 des Dritten Änderungsstarifvertrages zum BAT vom 8. November 1962). Erst mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg wurden dann, und zwar infolge der stark unterschiedlichen Besoldung der beamteten Lehrer in den einzelnen Bundesländern, die im Angestelltenverhältnis stehenden Lehrkräfte insgesamt aus der Anlage 1 a zum BAT herausgenommen, soweit diese nicht besondere, Tätigkeitsmerkmale dafür enthält. Schon daraus ist ersichtlich, daß nach dem - freilich in Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nur unvollkommen ersichtlichen - Willen der Tarifvertragsparteien aus der Anlage 1 a zum BAT nicht alle Angestellten mit Lehr- und Unterrichtsaufgaben herausgenommen werden sollten, sondern nur solche, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes für die Tätigkeit maßgeblich ist (vgl. BAG AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT, auch Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke-Wiese, BAT, Hauptband II, Teil II BL Anm. 4). Damit ist jedoch nur der Schulbetrieb der den Schulgesetzen der Bundesländer unterliegenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gemeint, wobei der Senat vom allgemeinen verwaltungsrechtlichen Schulbegriff ausgeht, wonach unter "Schule" eine Einrichtung verstanden wird, die durch planmäßige und methodische Unterweisung eines größeren Personenkreises in einer Mehrzahl allgemeinbildender oder berufsbildender Fächer bestimmte allgemeine Bildungs- und Erziehungsziele zu verwirklichen bestimmt ist und demgemäß nach Sprachsinne und allgemeiner Auffassung auch als Schule angesehen wird (vgl. Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, 4. Aufl., Art. 7 Rdnr. 9 mit weiteren Nachweisen, auch Wolff, H.J., Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bd. II, S. 365). Hiervon sind offensichtlich auch die Tarifvertragsparteien ausgegangen. Dafür spricht einmal der enge Bezug von Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum gekündigten BAT zur Lehrerbesehung der Bundesländer sowie der



Umstand, daß die Tarifvertragsparteien Tätigkeiten, wie sie der Kläger ausübt, nicht als solche einer "Lehrkraft", sondern abweichend von diesem Begriff als "Unterrichtstätigkeit" bezeichnen (vgl. die Tätigkeitsmerkmale in Teil III C Abs. V im Tarifvertrag zur Änderung von Eingruppierungstarifverträgen für Angestellte des Bundes und zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 25. März 1966 für Angestellte des Flugsicherungsdienstes bei der Bundesanstalt für Flugsicherung). Außerdem ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß andernfalls entgegen den erkennbaren Absichten der Tarifvertragsparteien über den Rahmen der eigentlichen Lehrer hinaus ein weiter und kaum abgrenzbarer Kreis von Angestellten von der Geltung der inzwischen außer Kraft getretenen Anlage 1 a zum BAT mit ihren ansonsten alle Verwaltungsbereiche erschöpfend erfassenden Tätigkeitsmerkmalen ausgeschlossen wäre.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ergibt sich etwas anderes auch nicht aus der Anlage 2 1 zum BAT, den Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte. Schon der Inhalt dieser besonderen Regelungen zeigt, daß damit nur angestellte Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen den dort tätigen beamteten Lehrern gleichgestellt werden sollen, was insbesondere mit Rücksicht auf die anders geregelte Arbeitszeit und den sich nach den Schulferien richtenden anderen Urlaubsregelungen für diese Lehrkräfte erforderlich war. Diese besonderen Voraussetzungen sind an der Katastrophenschutzschule des Landes N nicht gegeben, wie sich aus Nr. 1 Abs. 2 SR 2 1 ergibt. Darüber hinaus kann aus Anwendung oder Nichtanwendung der Anlage SR 2 1 BAT ohnehin nichts daraus geschlossen werden, ob und in welchem Umfange die Anlage 1 a zum BAT Anwendung findet oder nicht. Es ist bereits dargestellt, daß bis zum 1. Januar 1966 eine Vergütungsregelung auch für Lehrer an allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen in der Anlage 1 a zum BAT teilweise mitenthalten war. Trotzdem ergaben sich auch damals schon für diese Lehrkräfte insoweit Besonderheiten für Arbeitszeit und Urlaub.

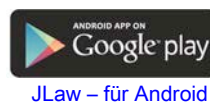
Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist daher der Kläger mit seiner Tätigkeit nicht nach Nr. 5 der Vorbemerkungen



zu allen Vergütungsgruppen von der Anwendung der Anlage 1 a BAT ausgenommen, da er nicht im Rahmen eines Schulbetriebes allgemeinbildende bzw. berufsbildende Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, sondern nach der unstreitigen Tätigkeitsbeschreibung als Ausbilder von Personengruppen in einer Dienststelle des öffentlichen Dienstes tätig ist. Dabei ist es für die Frage der Anwendung der Anlage 1 a BAT ohne Belang, ob und in welchem Umfange die ausgebildeten Personen selbst Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, solange nur die Tätigkeit des Klägers keine allgemeine oder berufsbildende schulische Tätigkeit in dem dargelegten Sinne darstellt.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und des Arbeitsgerichts besteht auch insoweit keine Lücke in der Anlage 1 a zum BAT, weil Ausbildungstätigkeiten keine Verwaltungsaufgaben darstellten. Soweit ein Angestellter ausschließlich als Ausbilder beschäftigt ist, ist er nämlich als Angestellter im sonstigen Innendienst anzusehen. Dazu gehört nämlich nicht nur die eigentliche Aufgabe des öffentlichen Dienstes bei der Verwaltung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgabenstellung, sondern auch eine verwaltungsbezogene Lehrtätigkeit (vgl. BAG AP Nr. 48, 72 zu §§ 22, 23 BAT für den entsprechenden Fall eines Justizausbilders). Da das Landesarbeitsgericht von seinem Standpunkt aus die Tätigkeit des Klägers auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. III BAT noch nicht überprüft hat, obwohl dies danach erforderlich ist, war schon deshalb der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Aufgrund der unstreitigen Tätigkeitsbeschreibung und der hierzu vom Kläger angegebenen und vom beklagten Land nicht bestrittenen Aufteilung der einzelnen Aufgaben wird das Landesarbeitsgericht aber zusätzlich bei der Überprüfung der Tätigkeit des Klägers anhand der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT zunächst zu prüfen haben, welche Aufgaben des Klägers der Bewertung zugrunde zu legen sind, ob also eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit oder mehrere getrennt zu bewertende Teiltätigkeiten vorliegen. Dafür kann außerdem maßgeblich sein, ob die Tätigkeiten des Klägers insgesamt oder teilweise nach Fallgruppe 1 oder nach Fallgruppe 2 der VergGr. III zu bewerten sind, wenn es sich nämlich um technische Tätigkeiten handelt



- 9 -

und der Kläger technische Fähigkeiten vermittelt. Dann können Aufgaben, die tariflich nach unterschiedlichen Fallgruppen zu bewerten sind, nur getrennt als jeweils für sich zu bewertende Tätigkeiten bewertet werden. Danach entscheidet sich, ob der Kläger mit der zu bewertenden Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. III BAT erfüllt.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Poelmann

Dr. Feller

Oskar Rudolf

Dr. Richter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)